



Benützungsordnung für die Parkanlage Lindenhof

vom 20. März 2025

Die in der Benützungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. Geltungsbereich

Die Parkanlage Lindenhof steht grundsätzlich allen Interessenten (nachfolgend Benutzer genannt) zur Benutzung für Anlässe offen.

In der Benützungsordnung der Parkanlage Lindenhof werden insbesondere Bestimmungen über die Nutzungsmöglichkeiten, die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung, die Pflichten der Benutzer und die Gebührenpflicht festgehalten.

Benutzungsgesuche sind an das Sekretariat Bereich Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach, Telefon 044 863 13 40, E-Mail stadthalle@buelach.ch zu richten.

2. Infrastruktur

- WC-Anlage
- Mobiles Mobiliar kann dazu gemietet werden

3. Tarif

Die Benützungsgebühr für kommerzielle Veranstaltungen für einen Tag beträgt 500 Franken, für Vereinsveranstaltungen für einen Tag 100 Franken, inkl. MwSt. Im Benützungspreis nicht inbegriffen sind Wasser- und Stromgebühren. Die Gebühr ist per Rechnung zu begleichen. Abfallentsorgung ist Sache der Benutzerin bzw. dem Benutzer.

4. Übergabe und Rücknahme

- Bis zum Erhalt der Reservationsbestätigung gilt eine Reservation der Parkanlage Lindenhof als provisorisch.
- Mit dem Erhalt der Reservationsbestätigung haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer gegenüber der Stadt
- Bülach für die vereinbarte Benützungssumme. Es besteht kein Anspruch auf Preisreduktion, falls die Benutzerin bzw. der Benutzer den Anlass nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt.

- Eine Reservation kann bis zu 2 Wochen vor dem Miettermin kostenlos annulliert werden. Erfolgt die Annullierung später, bleibt der ganze Mietbetrag geschuldet, sofern keine Nachbenützerin bzw. Nachbenützer gefunden wird.
- Die Übergabe und Rücknahme der Parkanlage Lindenhof erfolgt nach Vereinbarung mit dem Hausdienst Veranstaltung.

5. Anfahrt / Parkplätze

- Direkt beim Lindenhof stehen keine Parkplätze zur Verfügung, öffentliche Parkplätze stehen in näherer Umgebung zur Verfügung.
- Der Benützerin bzw. dem Benützer werden 3 Zufahrtsberechtigungskarten zugestellt.
- Das Zufahren und/oder das Parkieren mit Fahrzeugen ohne Bewilligung, wird mit einer Ordnungsbusse geahndet.

6. Generelle Benützungsbedingungen

- Die Benützerin bzw. der Benützer ist im Rahmen seiner Aktivitäten auf der Parkanlage Lindenhof für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung des Vermieters keine Änderungen an mobilen und immobilen Objekten gemacht werden, die nach der Veranstaltung nicht von der Benützerin vom Benützer in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

7. Ruhe und Ordnung

- Die Parkanlage Lindenhof liegt mitten in einem Wohnquartier. Die Benützerin bzw. der Benützer hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch den Anlass nicht gestört wird.
- Die Vorschriften über die Ruhezeiten* sind einzuhalten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Benützerin bzw. der Benützer ist verantwortlich, dass ab 22.00 Uhr die Lautsprecheranlagen merklich zurückgestellt und ab 24.00 Uhr abgestellt werden.

**Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Bülach über die Ruhezeiten:*

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr

Während der gesetzlichen Sommerzeit, jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von allgemeinen Feiertagen, dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr

An öffentlichen Ruhetagen und täglich ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber (am Morgen, am Mittag und am Abend) Rechnung zu tragen; insbesondere ist jede unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Johlen, Singen, Musizieren und dergleichen untersagt.

- Aus Rücksicht auf die Anwohnerschaft werden in der Regel wöchentlich höchstens zwei Abendveranstaltungen bewilligt.
- Erfolgt nach der Veranstaltung der Abbau der Infrastruktur, darf die Nachbarschaft in der Nachtruhe nicht gestört werden.

8. Reinigung

- Nach der Veranstaltung, jedoch spätestens am Nachfolgetag, 10.00 Uhr, ist die Umgebung (auch die Gärten und Wiesen der Privatliegenschaften) von Unrat (Papier, Flaschen usw.) zu reinigen.
- Die Parkanlage Lindenhof inkl. Umgebung und allfälliges Material müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden (keine Wegmarkierungen oder Dekorationen, keine Kaugummi- oder Klebbandreste). Aufwendungen für nachlässig gereinigte Benützungsobjekte werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder Schäden an Benützungsobjekten wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.

9. Haftung und Versicherung

- Die Stadt Bülach haftet nur für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangel (Art. 58 OR). Für alle übrigen Schäden haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer.
- Beschädigungen an Bauten, Räumlichkeiten und Mobiliar sind nicht versichert. Für solche Schäden haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer.
- Die Haftpflicht für Drittschäden aus der Nutzung des Lindenhofs liegt vollumfänglich bei der Benutzerin bzw. dem Benutzer.
- Die Stadt Bülach empfiehlt der Benutzerin bzw. dem Benutzer für den Anlass auf dem Lindenhof eine eigene Haftpflicht- und Diebstahlsversicherung abzuschliessen.
- Über Streitigkeiten, welche diesen Vertrag betreffen, befindet erstinstanzlich der Stadtrat von Bülach.
- Gerichtsstand ist Bülach.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht dem Privatrecht; anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Privatrecht.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem privatrechtlichen Vertragsverhältnis ist Bülach.

11. Sonderbewilligungen

- Folgende Veranstaltungen sind durch die Stadtpolizei Bülach bewilligungspflichtig:
- Öffentliche Anlässe
- Kommerzielle Anlässe
- Verkauf von Waren aller Art
- Abgabe von Essen und Getränken gegen Entgelt
- Anlässe mit Einsatz von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen (Aussenbereiche kein Lautsprecher/Verstärker gestattet)
- Durchführen einer Tombola oder Verlosung
- Abbrennen von Feuerwerk
- Demonstrationen und Versammlungen politischer Art
- Betrieb von Verstärkeranlagen und Stromaggregate

Das Gesuch um Bewilligung einer Veranstaltung muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung online bei der Stadtpolizei Bülach eingereicht werden. Zusätzliche Auflagen einer Veranstaltungsbewilligung sind für die Benutzerin bzw. den Benutzer bindend.

Die Benützungsordnung ist Bestandteil des Benützungsvertrages. Widerhandlungen können die sofortige Auflösung des Benützungsvertrages nach sich ziehen. Zusatzaufwendungen werden der Benutzerin bzw. dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Die Benützungsordnung wird durch die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit per 24.04.2025 in Kraft gesetzt.